

Bedingungen zur Haftung bei Exkursionen an der ASH Berlin

Diese Rahmenbedingungen gelten im Zusammenhang mit Exkursionen der ASH Berlin, vgl. auch Richtlinien Studienfahrten.

1. Anmeldung, An- und Abreise

Die Anmeldung zur Exkursion erfolgt mit Unterschrift aller Teilnehmenden auf der Teilnahmeliste. Die Anmeldung ist verbindlich. An- und Abreise erfolgen i.d.R. als Gruppenreise.

2. Rücktritt und Abbruch

Rücktritt vor Beginn der Exkursion

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen im Sinne des § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung, für die das Reiserecht nach §§651a ff. BGB nicht gilt. Sie erfordern eine Vorbereitung durch die Studierenden. So sind insbesondere Ersatzteilnehmer_innen aufgrund der mangelnden Vorbereitung nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig. Aus diesem Grunde gelten besondere Stornobedingungen.

- Vor Beginn der Exkursion können Exkursionsteilnehmende jederzeit zurücktreten.
- Beim Zurücktreten müssen die durch die Nichtteilnahme tatsächlich entstandenen Kosten getragen werden.
- Sollte sich eine Person als qualifizierter Ersatz finden lassen, wird dies im Rahmen der tatsächlich entstandenen Ausfallkosten berücksichtigt.

Abbruch der Exkursion

Bei einer vorzeitigen Abreise eines Teilnehmenden erfolgt diese auf Kosten des Teilnehmenden. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Sollten Studierende grob gegen ein erwartetes Verhalten oder gegen Anweisungen seitens der Exkursionsleitung oder ihrer beauftragten Personen verstoßen oder die Exkursionsgruppe oder den Exkursionsablauf stören, können sie von der Exkursion ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Zeiten außerhalb der Lehrveranstaltung.

Die Studierenden haben die Kosten für eine außerplanmäßige Rückreise selbst zu tragen.

3. Haftung

3.1. Haftungsbeschränkung

Die Teilnahme an den Exkursionen erfolgt auf eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche gegen die ASH im Rahmen der angebotenen Exkursionen können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Haftung der ASH, ihrer Beschäftigten oder der Exkursionsleitung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf jedweden Rechtsgrund aus Anlass von Exkursionen oder anderen Lehrveranstaltungen außerhalb von Dienstgebäuden.

3.2. Haftungsausschluss höhere Gewalt

Kann die Exkursion oder können Teile der Exkursion aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, obliegt das finanzielle Risiko den Teilnehmenden und nicht der Exkursionsleitung oder der ASH (Haftungsausschluss). Alle Studierenden haften für die eigenen entstehenden Kosten.

3.3. Mitfahrerverzichtserklärung

Die Teilnehmenden erklären ihr Einverständnis, dass keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin erhoben werden, die beim Mitfahren im Pkw eines Studierenden oder Beschäftigten der ASH anlässlich der Exkursion entstehen. Dies gilt ebenso bei alleiniger An- und Abreise.

4. Versicherungsschutz

Die Teilnehmenden sind für die eigene ausreichende Absicherung während der Exkursion durch den Abschluss der entsprechenden Versicherungen selbst verantwortlich. Sämtliche Ansprüche aus Versicherungen sind von den Teilnehmenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend zu machen.

4.1. Unfallversicherung

Aufgrund ihres Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" sind Studierende während der Exkursion durch der ASH unfallversichert.

Unfälle sind sofort der Exkursionsleitung zu melden. Außerdem ist der Unfall dem Unfallversicherungsträger mittels Unfallanzeige anzuzeigen.

Zuständig im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist die zuständige Unfallkasse.

„Versicherungsschutz besteht für immatrikulierte Studierende während des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren und Kursen ihrer Hochschule. Außerdem

- auf den direkten Wegen von und zur Hochschule;
- beim Besuch von studienbezogenen Veranstaltungen wie Kursen, Repetitorien der Hochschule oder Laborpraktika;
- auf Exkursionen und Studienfahrten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen;
- bei studienbezogenen Forschungs- und Einzeltätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden;
- während des Hochschulsports;
- bei praktischen Tätigkeiten im Rahmen von Diplom- und Doktorarbeiten, die im räumlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden;
- beim Besuch der Hochschulbibliothek.

Nicht versichert sind Studien und Arbeiten im privaten Bereich, eigenverantwortlich ausgewählte Praktika, privat organisierte Bildungs- und Studienfahrten, Tätigkeiten während einer Beurlaubung und Frühstudierende. Auch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken oder die Unterbrechung eines Weges aus privaten Gründen fallen nicht unter den Unfallversicherungsschutz.“

Beschränkung des Versicherungsschutzes:

- Bei mehrtägigen Exkursionen gilt der Grundsatz: Die Exkursionsleitung setzt täglich den Beginn und das Ende der Exkursion fest. Nur diese Zeiten umfassen die Lehrveranstaltung und damit den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.
- Entfernen sich Studierende während des Zeitraumes der Exkursion von der Gruppe, ohne die Exkursionsleitung zu informieren, erlischt automatisch der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Lehrveranstaltung gilt.
- Wird die Exkursion mit einer privaten Reise verbunden, so dass eine separate aus persönlichen Gründen gewählte An- oder Abreise erfolgt, besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse.

4.2. Krankenversicherung

Aufgrund des Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" müssen Studierende krankenversichert sein. Somit sind sie bei Inlandsexkursionen durch die jeweils persönliche Krankenversicherung krankenversichert. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt private Unfälle und Krankheiten, die nicht exkursionsbedingt sind (z.B. eine Blinddarmentzündung), nicht ab. Zu empfehlen ist daher der Abschluss eines privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten bzw. erstatten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht oder nur eingeschränkt im Ausland. Teilnehmende sollten daher vor der Exkursion ihre Krankenversicherung kontaktieren.

4.3. Haftpflichtversicherung

Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch den Status "immatrikuliert". Eine private Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

4.4. Reiserücktrittsversicherung

Für längere Geländeaufenthalte, insbesondere unter Nutzung von teuren Langstreckenflügen sind Reiserücktrittsversicherungen zu empfehlen. Es besteht keine pauschale Reiserücktrittsversicherung durch die ASH oder die Exkursionsleitung.

5. Sonstige Reise- und Sicherheitshinweise

Die Teilnehmer_innen tragen selbst dafür Sorge, dass die Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden. Reisemedizinische Hinweise gibt das Auswärtige Amt unter dem Link: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/05_Gesundheitsdienst/Uebersicht_node.html

Hinweise zu Pass- und Visaangelegenheiten sind unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Laender/Konsularisches/Uebersicht_node.html zu finden.

Die Information der Exkursionsleitung entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Eigenverantwortung sowie eigenständiger Informationsbeschaffung.

International Office der ASH Berlin
gez. Leitung, Irene Gropp

Kanzler der ASH Berlin
gez. Andreas Flegl

Ort, Datum: Berlin, den 7.7.2017

Ort, Datum: Berlin, den 5.7.2017